

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

gever@bag.admin.ch
tarife-grundlagen@bag.admin.ch

4-0-2

Bern, 23. Januar 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des KVG sowie den entsprechenden Anpassungen des UVG, des MVG und des IVG Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Die GDK begrüsst das Ziel, die Datenerhebungen im Gesundheitswesen effizienter zu strukturieren und am Prinzip des Once-Only auszurichten. Ebenso unterstützt die GDK das Projekt SpiGes («Spitalstationäre Gesundheitsversorgung») und hat sich bisher auf verschiedenen Ebenen an der Umsetzung beteiligt.

Ebenso begrüsst die GDK ausdrücklich, dass sich die beabsichtigten Gesetzesänderungen nebst den von SpiGes betroffenen Spitälern auch auf die anderen Leistungserbringer beziehen werden. So wird z.B. die Datenweitergabe an die noch zu gründende Tariforganisation für die Pflegeleistungen gewährleistet.

Nachstehend lassen wir Ihnen einige Bemerkungen zu konkreteren Anliegen und Anträgen zugehen.

Datenbereitstellung für die Kantone

Die GDK begrüsst explizit, dass den Kantonen grundsätzlich alle Daten auf Ebene Einzeldaten zugänglich gemacht werden. Hierzu ist auch im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen der KVV und des Bearbeitungsreglements «Daten der Leistungserbringer nach Art. 59a KVG» des BFS, das die Kantone in der Vergangenheit wiederholt kritisiert haben, in Erinnerung zu rufen, dass sich der Bedarf nach Datenzugang auch aus weiteren KVG-Bestimmungen – insbesondere Art. 84a KVG – ergeben kann und dass die Kantone verfassungsmässige Aufgaben haben, die über die einschlägigen KVG-Bestimmungen hinausgehen und sie berechtigt sind, in ihren kantonalen Gesetzen entsprechende Aufgaben festzuhalten, die sich nicht auf das KVG stützen. Hierfür muss der Datenzugang ebenso gewährleistet werden. Wichtig ist für die Kantone zudem, dass ihnen die Daten schneller und früher zur Verfügung stehen, als sie es heute tun.

Nach dem Verständnis der GDK ist nicht ausreichend klar, ob die Bestimmung in Art. 22 Abs. 2 Bst. d E-KVG ausreichend umfassend formuliert ist. Es muss gewährleistet sein, dass die für die Kantone zugängliche Datenbasis für die Verfahren zur Genehmigung oder Festsetzung ambulanter Tarife künftig breiter ist und den entsprechenden Verfahrensanforderungen genügt. Ebenso muss den Kantonen künftig Transparenz betreffend die in die ambulanten Tarifstrukturen einbezogenen Daten ermöglicht werden.

Im erläuternden Bericht ist zu Art. 22a Abs. 2 E-KVG ausserdem zu präzisieren, dass die Kantone nicht nur die Daten der Leistungserbringer in ihrem Kanton erhalten, sondern grundsätzlich immer die Daten aller Leistungserbringer in der Schweiz. Nur so verfügen sie über die relevanten Vergleichsgrössen, um z.B. bei Tariffestsetzungen die erforderlichen breiten Vergleichsmengen bilden zu können oder bei der Spitalplanung das gesamtschweizerische Leistungsangebot berücksichtigen zu können.

Bereich der Invalidenversicherung

Es ist im Zuge der Anpassungen der verwandten Bestimmungen im IVG dafür zu sorgen, dass die Kantone als Mitfinanzierer der in Spitälern behandelten IV-Fälle gemäss Art. 14^{bis} IVG und als Mitfinanzierer der Zentren zur Behandlung von frühkindlichen Autismus-Spektrums-Störungen die hierfür relevanten Daten ebenfalls erhalten.

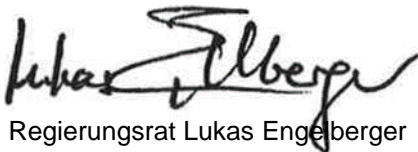
Hinweise zur Umsetzung

Im Hinblick auf die Umsetzung möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass auch die heutigen Art. 31 und Art. 31a KVV, die im erläuternden Bericht noch nicht erwähnt werden, überprüft werden sollten. Die in Art. 31a Bst. c KVV erwähnte Vernichtungspflicht der Daten nach fünf Jahren ist für die Kantone unbedingt zu verlängern, damit die Daten für Aufgaben, die eine längerfristige Betrachtung erfordern, z.B. bei der Spitalplanung, ohne Antrag auf Ausnahme länger zur Verfügung stehen.

Weiter möchten wir, wie oben erwähnt, darauf hinweisen, dass sich das Bearbeitungsreglement des BFS bisher immer explizit nur auf Art. 59a KVG bezogen hat. Die GDK kritisiert diese eingeschränkte Sicht nach wie vor, da sie andere rechtliche Grundlagen im KVG und gewisse verfassungsmässigen Aufgaben der Kantone ausklammert. Bei der Revision des Bearbeitungsreglements ist darauf zu achten, dass dieses rechtlich breiter aufgehängt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für den Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Lukas Engelberger in black ink.

Regierungsrat Lukas Engelberger
Präsident GDK

Handwritten signature of Kathrin Huber in black ink.

Kathrin Huber
Generalsekretärin